

Sport Club Moguntia 1896 Mainz e.V.

Satzung

Sport Club Moguntia 1896 Mainz e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Sport Club Moguntia 1896 Mainz e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Verbreitung des Ballsports und anderer sportlicher Tätigkeiten mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 3.2 Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Minderjähriger bedarf zum Eintritt der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.3 Die Ablehnung einer Aufnahme, die dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen ist, kann nicht angefochten werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, jedoch erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Schluss des folgenden Kalenderquartals. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

6.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere

- a) wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Abmahnung nicht erfüllt, insbesondere seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- b) bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, groben unsportlichen Verhaltens, strafbaren oder sonstigen das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

6.2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied der begründete Antrag des Vorstands mitzuteilen. Das Mitglied kann sich binnen 2 Wochen äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen sie kann innerhalb einer Woche Einspruch eingelegt werden, über den der Ältestenrat abschließend entscheidet.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

7.1 Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

7.2 Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen in Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.

In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

7.3 Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

8.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

8.2 Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus und für den Austrittsmonat in voller Höhe zu zahlen.

8.3 Eine Aufnahmegebühr ist spätestens mit Aushändigung der Mitgliedskarte zu zahlen.
Für Minderjährige entfällt die Aufnahmegebühr.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8.4 Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei immer der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende mitzuwirken hat.
- 10.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 10.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- 10.5 Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Gegen diese Entscheidung kann binnen 2 Wochen Einspruch eingelegt werden, über den der Ältestenrat abschließend entscheidet.
- 10.6 Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als 2 Vorstandsämter auf sich vereinigen.

§ 11 Befugnisse des Vorstands

Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und die Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

An den Vorstandssitzungen können die Beisitzer, Ehrenvorsitzenden, Jugendleiter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Pressewart teilnehmen.

Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch die ständigen Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer können bei der nächsten Kassenprüferwahl nicht wieder gewählt werden.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören und das vierzigste Lebensjahr überschritten haben müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand in einer anderen Funktion angehören. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er entscheidet auch über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, wenn dies beantragt wird.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 17 Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.

Im Falle 17.1 a) ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Vereinsmitglieder einzuberufen, wobei minderjährige Mitglieder nicht mitzählen. Für diesen Fall genügt es, wenn der Termin mindestens 5 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18 Form der Berufung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 18.2 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 19.1 Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 19.2 Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.

- 19.3 Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung veranlasst der Vorsitzende des Wahlausschusses.
Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und leitet die Mitgliederversammlung bis zur erfolgten Wahl des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- 20.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte durch Beschluss:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderung mit Ausnahme des § 3 dieser Satzung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f) Anträge der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins.
- 20.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitglieds namentlich, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim.
- 20.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 20.4 Minderjährige sind, auch bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, nicht stimmberechtigt.
- 20.5 Zur Wahl zu 20.1 b) können nur anwesende Mitglieder und solche vorgeschlagen werden, deren schriftliches Einverständnis zu dem zu wählenden Amtes vorliegt.
- 20.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 20.7 Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

20.8 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der dazu erforderliche Antrag muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Versicherungsschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2011 mit der Genehmigung durch das Registergericht vom in Kraft getreten.

